

**Gebührensatzung**  
**für den Besuch der Städtischen Fachschule**  
**für Wirtschaftsinformatik Memmingen**

Vom 23. März 2010 (Satzungs- und Verordnungsblatt Seite 32)

*Bekanntgemacht am:* 26. März 2010  
*In Kraft getreten am:* 01. August 2010  
*außer Kraft seit:* 01. August 2013

Änderungen:

<i>Satzung vom</i>	<i>SVBl S.</i>	<i>bekannt gemacht am</i>	<i>in Kraft getreten am</i>	<i>geänderte Vorschriften</i>
12.07.2011	64	15.07.2011	01.08.2011	Überschrift, § 1
16.01.2013	4	18.01.2013	01.08.2013	Satzung aufgehoben

	Seite
§ 1 Gebührenerhebung.....	1
§ 2 Gebührenschuldner, Gebührentatbestand.....	2
§ 3 Gebührenmaßstab.....	2
§ 4 Gebührensatz.....	2
§ 5 Entstehung der Gebührenschuld.....	2
§ 6 Fälligkeit der Gebühr.....	2
§ 7 Gebührenermäßigung, Gebührenerstattung.....	2
§ 8 Inkrafttreten.....	2

Aufgrund von Artikel 23 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 796, Bayerische Rechtssammlung Gliederungsnummer 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 400) in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4 April 1993 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 264, Bayerische Rechtssammlung Gliederungsnummer 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 2010 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 66) erlässt die Stadt Memmingen folgende Satzung:

§ 1

Gebührenerhebung

Die Stadt Memmingen erhebt für den Besuch der Städtischen Fachschule für Wirtschaftsinformatik Memmingen (Fachschule) eine jährliche Gebühr nach Maßgabe dieser Satzung.

## § 2

### Gebührensschuldner, Gebührentatbestand

<sup>1</sup>Gebührensschuldner sind die Personen, die die Fachschule während eines Schuljahres an mehr als 20 Unterrichtstagen zur Ausbildung besuchen. <sup>2</sup>Gebührensschuldner ist auch, wer die Gebühr gegenüber der Stadt Memmingen schriftlich übernimmt. <sup>3</sup>Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

## § 3

### Gebührenmaßstab

Gebührenmaßstab ist der Besuch der Fachschule für die Dauer eines Schuljahres.

## § 4

### Gebührensatz

<sup>1</sup>Die Gebühr für den Besuch eines Schuljahres beträgt 1.000 Euro. <sup>2</sup>Bei Austritt aus der Fachschule bis zum Ende der Probezeit ist der halbe Gebührensatz nach Satz 1 zu entrichten.

## § 5

### Entstehung der Gebührenschuld

<sup>1</sup>Die Gebührenschuld für jedes Schuljahr entsteht ab dem 21. Schultag. <sup>2</sup>Erfolgt die Aufnahme in die Fachschule erst zum zweiten Schulhalbjahr, entsteht die Gebührenschuld in Höhe des halben Gebührensatzes nach § 4 Satz 1 ab dem 21. Schultag des zweiten Schulhalbjahres.

## § 6

### Fälligkeit der Gebühr

<sup>1</sup>Die Gebühr für ein Schuljahr wird jeweils zur Hälfte am 1. Dezember und 1. März zur Zahlung fällig. <sup>2</sup>Wird der Gebührenbescheid nach einem Fälligkeitstermin des Satzes 1 bekanntgegeben, wird die Gebühr insoweit zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

## § 7

### Gebührenermäßigung, Gebührenerstattung

Scheidet ein Besucher im Laufe eines Schuljahres aus Gründen aus der Fachschule aus, die er nicht zu vertreten hat, ermäßigt sich die Gebühr nach § 4 anteilig; zu viel entrichtete Gebühren werden erstattet.

## § 8

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 2010 in Kraft.